



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	08.02.2018	0849/18 - I/278
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.02.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Hessenkasse

Anlage/n:

Präsentation Hessisches Ministerium der Finanzen
„Pressegespräch zur HESSENKASSE – Neuerungen im Gesetzentwurf“

Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.
2. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
3. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen

Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.
6. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG).

Wetzlar, den 08.02.2018

gez. Kratkey

Begründung:

Die Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben am 23.01.2018 ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG) in den Landtag eingebracht.

Insbesondere seit der Finanz- und Wirtschaftskrise haben sich die Kassenkredite zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Diese kommunalen Überziehungskredite bergen nicht nur erhebliche Zinsänderungsrisiken; vielerorts wird sich mit der enormen Verschuldung abgefunden, da ohnehin keine nennenswerte Verbesserung herbeigeführt werden kann.

Den einbringenden Fraktionen erscheint es vor diesem Hintergrund angezeigt, die aufgelaufenen Kassenkreditbestände im Hinblick auf Zinsänderungsrisiken zu sichern, deren geregelten Abbau einzuleiten und die Aufnahme von Kassenkrediten auf ihren ursprünglichen Verwendungszweck – die kurzfristige Liquiditätssicherung – zurückzuführen.

Ziel der Hessenkasse ist es, über einen vertretbaren Zeitraum alle zum Abbau von Altfehlbeträgen verpflichteten Kommunen zu realistischen und zumutbaren Bedingungen bei ihren Eigenanstrengungen zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der kurzfristigen, umfassenden Kassenkreditentschuldung soll zudem im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sichergestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Kassenkrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen.

Durch Änderung des kommunalen Haushaltsrechts soll einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnet werden, indem der Kassenkredit auf seine ursprüngliche Funktion – die kurzfristige Liquiditätssicherung – zurückgeführt wird. Durch Erweiterung der Regelungen zur Haushaltsgenehmigung wird die Vorgabe zur Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten mit ordentlichen Einzahlungen und nicht mit neuen Kassenkrediten in die Hessische Gemeindeordnung übertragen und dafür Sorge getragen, dass durch das Erzielen von Überschüssen Rücklagen entstehen, die zur Deckung künftiger Schwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können.

Bei der Stadt Wetzlar hat sich die Haushaltssituation mit der Finanzkrise maßgeblich verschlechtert, so dass in dem Zeitraum 2009 – 2016 Fehlbeträge in Höhe von insgesamt rd. 55,2 Mio. Euro entstanden sind. In der Vermögensrechnung wird in der Pos. 1.3.1 Ordentliches Ergebnis der Vorjahre (bis 31.12.2015) wegen der Verrechnung einer mit Einführung der Doppik übergeleiteten Rücklage in Höhe von rd. 25,3 Mio. Euro ein Betrag von rd. 29,9 Mio. Euro ausgewiesen.

Die Kassenkreditdaten der einzelnen Kommunen wurden im Sommer 2017 durch die WIBank erhoben. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat unter dem Stichwort „HESSENKASSE – Die Kreditprüfer“ die Stadt Wetzlar unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, des Regierungspräsidiums und der WIBank am 17.01.2018 zu einem Gespräch in die Landeshauptstadt eingeladen. Ziel des Gespräches war die Feststellung der „echten Kassenkredite“ und die Bestimmung des Ablösebetrags zum 30.06.2018. Der vorläufige Ablösebetrag wurde wie folgt ermittelt:

Kassenkredite (Stand: 31.12.2017)	rd. 36,5 Mio. Euro
./. weitergereichte Kassenkredit an Eigenbetriebe	rd. 6,5 Mio. Euro
./. Kassenkredite zur Vorfinanzierung von Investitionen	rd. 6,0 Mio. Euro
= vorläufiger Ablösebetrag zum 30.06.2018	rd. 24 Mio. Euro

Der kommunale Eigenbetrag setzt sich lt. Ermittlung des HMdF wie folgt zusammen:

Einwohner zum 31.12.2015: **51.649**

Eigenbeitrag der Kommune **25** Euro je Einwohner

Eigenbeitrag der Kommune von **1.291.225** Euro jährlich

Teilnahmedauer beträgt **9 1/3** Jahre

Das Land hat den Kommunen zur Flexibilisierung des Eigenbeitrages folgende Möglichkeiten eingeräumt:

- In einzelnen Jahren können die Kommunen eine **Ratenpause** einlegen, die Zahlungen sind nachzuholen.
- Der Beitrag kann auch für mehrere Jahre im Voraus entrichtet werden, wenn eine günstige Finanzsituation vorliegt.

Das Land verdeutlicht, dass die Hessenkasse einmalig bleiben soll und nachhaltig wirken muss. Eine Verhinderung erneuter Verschuldung über Kassenkredite soll über die Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung verhindert werden. Mit der Hessenkasse soll ein Neuanfang für die Kommunen ermöglicht werden, da auch die Fehlbeträge einmalig und letztmalig in der Bilanz verrechnet werden können. Die finanzaufsichtliche Begleitung der Hessenkasse erfolgt durch:

- Unterbindung eines neuerlichen Kassenkreditanstiegs
- Kassenkredit wird auf die Funktion als kurzfristiger Liquiditätskredit zurückgeführt
- Anforderungen an den Haushaltsausgleich werden ausgeweitet
- das Haushaltsrecht wird stringenter gestaltet

Die Ausschlussfrist für die Antragstellung im dargestellten Entschuldungsprogramm ist der 30.04.2018, die Musteranträge stehen zur Zeit noch nicht zur Verfügung.